

# Ehrungsordnung TSV 1848 Bad Saulgau e. V.

## § 1 Grundsätze

Der TSV 1848 Bad Saulgau e. V. würdigt besondere Verdienste als auch herausragende sportliche Leistungen seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

- a) von Ehrenurkunden
- b) von Ehrennadeln
- c) der Ehrenmitgliedschaft
- d) der Auszeichnung zum Ehrenvorsitzenden.

## § 2 Ehrungsarten

### 1. Ehrung für sportliche Leistungen:

Herausragende sportliche Erfolge ab Süddeutschen Meisterschaften und andere hervorragende sportliche Leistungen werden durch eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk gewürdigt.

### 2. Ehrung für besonderes soziales Engagement:

Personen, die durch freiwillige Tätigkeit im TSV 1848 Bad Saulgau e. V. oder bei der Betreuung und Begleitung von Personen herausgehobene Dienste erworben haben oder die sich in vielfältiger Art und Weise dafür einsetzen, dass der Turn- und Sportverein lebens- und liebenswert bleibt, werden durch ein Ehrengeschenk gewürdigt und zur Anerkennung und Wertschätzung als Vorbild und Ansporn für andere Menschen bekannt gemacht.

### 3. Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit:

Die Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihnen werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben.

- a) Die Verleihung der bronzenen Ehrennadel setzt eine 10-jährige Tätigkeit im Verein voraus. Die Ehrennadel in Bronze kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

b) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der bronzenen Ehrennadel und eine 20-jährige Tätigkeit im Verein. Abweichend davon kann eine mindestens 5-jährige führende Tätigkeit im Vorstand des Vereins oder in einer Abteilung mit der Ehrennadel in Silber gewürdigt werden. Die Ehrennadel in Silber kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

c) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der silbernen Ehrennadel und eine 30-jährige Tätigkeit im Verein, davon mindestens 15 Jahre in führender Position im Vorstand des Vereins oder in einer Abteilung. Die Ehrennadel in Gold kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

#### 4. Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 5. Ehrenvorsitzende:

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### 6. Ehrungen bei Fachverbänden:

Anträge sind nach deren Ehrungsordnungen beim jeweiligen Verband zu stellen. Der Vorstand des TSV 1848 Bad Saulgau e. V. ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3 Anträge für Ehrungen**

Antragsberechtigt sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitglieder des Ausschusses
- c) die Mitglieder des Ehrenrates

Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Verleihung bei der Geschäftsstelle des TSV 1848 Bad Saulgau e. V. auf dem offiziellen Ehrungsantrag mit Begründung eingereicht werden.

## **§ 4 Zuständigkeit**

Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Ehrenrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

## **§ 5 Ehrenrat**

1. Zusammensetzung:

- a) Ehrenvorsitzende
- b) Ehrenmitglieder
- c) Vorstand
- d) Vertreter/in des Vereinsausschuss

2. Der Aufgabenbereich setzt sich zusammen:

- a) Beschlussfassung über eingegangene Ehrungsanträge
- b) Überwachung der Satzung
- c) Schlichtung
- d) Führung Vereinsarchiv
- e) Nachruf bei Verstorbenen mit Kranz in angemessener Form (Ehrenrat und Vorstand)
- f) Wahrung der Geselligkeit

3. Einberufung

- a) mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung
- b) bei Dringlichkeit

## **§ 6 Erfassung**

Über die Verleihung wird ein einfaches Zeugnis in Form einer Ehrungsurkunde und/oder einer Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben. Ausgesprochene Ehrungen werden in einer Ehrenliste geführt.

## **§ 7 Termin der Ehrung**

Die Verleihung der Ehrung findet in der Regel bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. In besonderen Fällen kann auch ein anderer würdiger Rahmen für eine Ehrung gefunden werden.

## **§ 8 Aberkennung**

Die Ehrungen können vom Vorstand und vom Ehrenrat wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

## **§ 9 Änderungen**

Änderungen der Ehrungsordnungen kann der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Zustimmung oder Vorschlag durch den Ehrenrat beschließen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss in Kraft. Sie wird bei der nächstfolgenden Hauptversammlung bekannt gegeben.

Beschlussfassung im Ausschuss des TSV 1848 Bad Saulgau e. V. 19.05.2015  
geändert im Ausschuss des TSV 1848 Bad Saulgau e. V. 19.10.2023